

Bekanntmachung
des Amtes Hörnerkirchen
zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 31.8.2015 I 1474, ordnet der Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen hiermit an:

Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt und im Umkreis von 50 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkgebäuden schon durch § 23 (1) 1. SprengV. verboten ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbare Nähe“ ist abhängig vom Einsatz der jeweiligen Feuerwerkskörper.

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der obengenannten Verordnung ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Barmstedt, 30.12.2022

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher